

## **Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Hattingen vom 28.06.2022**

Aufgrund der §§ 18 ff des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV NRW S. 1028), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV NRW S. 122) sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FrStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. September 2021 (BGBl. I S. 4147) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/ SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV NRW S. 738), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 23. Juni 2022 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Hattingen vom 24. März 1993, beschlossen:

### Artikel 1

Der Gebührentarif zu § 8 der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Hattingen erhält nachstehende neue Fassung: (abgedruckt auf der nächsten Seite)

### Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Hattingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hattingen, 28.06.2022

Glaser, Bürgermeister



**Gebührentarif**

**zu § 8 der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Hattingen**

Tarif-Stelle	Art der Sondernutzung	Bemessungs- grundlage	pro Tag Euro	pro Monat Euro	pro Jahr Euro	Mindest- gebühr Euro
21	Inanspruchnahme öffentlicher Flächen durch Zugfahrzeuge, Wohn- Pack- und Gerätewagen u.ä.	je angef. qm		0,20		
22	Aufstellen von E-Scootern zum Zweck der Vermietung	je E-Scooter			15,00	
23	Für Sondernutzungen, die in diesem Gebührentarif nicht ausdrücklich aufgeführt sind, sind Sondernutzungsgebühren in Anlehnung an artverwandte Tarifpositionen unter Berücksichtigung des Umfangs der Einschränkung des Gemeingebrauchs und des wirtschaftlichen Vorteils zu erheben, mindestens jedoch					8,25